

INTERVIEW

Massimo Aliotta

Präsident des Deutschschweizer
Asbestopfervereins

**»Blocher hat die
Revision des Haftpflicht-
rechts schubladisiert«**

Herr Aliotta, Sie sind Mitbegründer und Präsident des Vereins für Asbestopfer und Angehörige Schweiz. Welches sind die Ziele dieses Vereins?

Unser Verein bietet vor allem rechtliche und medizinische Beratung im Zusammenhang mit asbestbedingten Berufskrankheiten. Wir verfügen dafür über ein Netz von Vertrauensanwälten, die im Bereich des Sozial- und Haftpflichtrechts spezialisiert sind. Zudem vermitteln wir unseren Vereinsmitgliedern auf Wunsch spezialisierte Ärzte. Und in unserem juristischen Beratungsservice können Mitglieder eine kostenlose Erstberatung durch eine qualifizierte Juristin in Anspruch nehmen. Auf unserer Homepage (www.asbestopfer.ch) finden sich zudem umfangreiche Informationen über die Asbestproblematik.



Wie ist die Stimmung unter den Asbestopfern in der Schweiz?

Sehr unterschiedlich. Viele Asbestopfer sind froh, dass es unseren Verein gibt. Als wir vor fünf Jahren den Verein gründeten, war in der Öffentlichkeit die Asbestproblematik noch nicht so präsent wie heute. Auch dank den Aktivitäten unseres Vereins und unseren Vertrauensanwälten sind viele Asbestopfer auf ihre rechtlichen Möglichkeiten aufmerksam gemacht worden. Enttäuscht sind die Asbestopfer vor allem darüber, dass sich in der Schweiz offensichtlich zurzeit keine politische Mehrheit findet, um einen Fonds für Asbestopfer auf nationaler Ebene einzurichten. Gerade kürzlich hat der Nationalrat erneut einen entsprechenden Vorstoß abgelehnt und

auch der Bundesrat sieht keinen Bedarf.

Gibt es denn Länder, die einen Fonds für Asbestopfer eingeführt haben?

Vor allem Frankreich und Holland sind in Europa bei der Zusprechung von Entschädigungen zugunsten von Asbestopfern führend. In Frankreich gibt es mittlerweile eine reiche Rechtsprechung zu dieser Problematik. Zudem hat Frankreich auch einen Asbestopfer-Fonds eingerichtet. Dasselbe hat Holland getan. Dort werden die Asbestopfer vom Staat entschädigt, wenn in rechtlicher Hinsicht nicht mehr auf den Betrieb zurückgegriffen werden kann.

Trotz den vielen Opfern hat es bisher in der Schweiz, anders als in unseren Nachbarländern, noch keinen Prozess gegen einen asbestverarbeitenden Betrieb gegeben. Wie lässt sich das erklären?

Das trifft nicht ganz zu. Gegen die ABB/Alstom läuft bereits ein zivilrechtlicher Prozess. Dass dies bis heute der einzige zivilrechtliche Prozess geblieben ist, hängt damit zusammen, dass in der Schweiz, gestützt auf das Obligationenrecht und gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die Verjährungsfristen, eine sehr strenge Praxis herrscht. Das Bundesgericht hat in einem wegweisenden Urteil festgehalten, dass die zehnjährige absolute Verjährungsfrist gemäß Artikel 60 des Obligationenrechts bei Arbeitsverhältnissen spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnt. Dadurch sind

bereits viele Ansprüche von Arbeitnehmern gegenüber ehemaligen Arbeitgebern verjährt. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist in der Rechtslehre scharf kritisiert worden. Bis zum heutigen Tag hat aber dieses Bundesgerichtsurteil Bestand, da noch kein abweichendes Bundesgerichtsurteil vorliegt. Aus diesem Grunde scheuen sich viele Arbeitnehmer, einen Prozess gegen den ehemaligen Arbeitgeber anzustrengen. Hinzu kommt, dass in der Regel dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Arbeitsvorschriften eine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden muss. Diese strenge gesetzliche Hürde stütze sich auf Artikel 44 des Unfallversicherungsgesetzes, der jedoch in der Zwischenzeit abgeschafft worden ist. Zudem ist es äußerst schwierig, Vorgänge zu beweisen, die sich vor 20, 30 oder 40 Jahren abgespielt haben. Viele dieser Betriebe, die damals mit Asbest gearbeitet haben, existieren nicht mehr. Somit fehlt es auch meistens an einer juristischen Person, die eingeklagt werden könnte. Heute existieren nur noch wenige ehemalige Asbestbetriebe. Beispielsweise die ABB/Alstom oder die Eternit.

Kann man denn nichts tun, um die Verjährungsfristen in der Schweiz zu ändern?

Selbstverständlich könnten auf der politischen Ebene im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Verjährungsfristen gemäß Artikel 60 des Obligationenrechts geändert werden. Eine diesbezügliche parlamentarische Initiative wurde denn auch

bereits von Nationalrat Filippo Leutenegger eingereicht. Die Rechtskommission des Nationalrats hat den Vorschlag aufgenommen und fordert mit einer Motion vom Bundesrat, die Verjährungsfrist deutlich zu verlängern. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Parlament ist aber davon auszugehen, dass dieser politischen Initiative kein Erfolg beschieden sein wird. Deshalb muss vermehrt auf juristischem Weg versucht werden, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu ändern. Es muss erreicht werden, dass die zivilrechtliche Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn bei einem Asbestopfer die asbestbedingte Berufskrankheit ausbricht und somit auch erst dann bei diesem Asbestopfer ein finanzieller Schaden entsteht. Nur ist mit der Verjährungsfrist allein dem Asbestopfer nicht geholfen, da eben viele Betriebe gar nicht mehr existieren, gegen die zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden könnten.

Und wäre mit einem revidierten Unternehmenshaftrecht das rechtliche Problem für die Asbestopfer gelöst? Es bestehen bereits umfangreiche Expertenberichte, um zugunsten von Geschädigten in der Schweiz das Haftpflichtrecht zu ändern. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass eine Revision des Haftpflichtrechts vom Bundesrat angestrebt worden ist. Die von Prof. Pierre Widmer präsiidierte Expertengruppe hatte denn auch vorgeschlagen, dass beispielsweise im Rahmen dieser Revision des Haftpflichtrechts statt der heu-

tigen zehnjährigen eine dreißigjährige Verjährungsfrist im Obligationenrecht eingeführt würde. Bundesrat Christoph Blocher hat aber kurz nach seinem Amtsantritt die Revision des Haftpflichtrechts schubladisiert, wohl auch auf Druck der Versicherungsindustrie. Wenn das Gesetz im Sinne der Expertengruppe geändert worden wäre, hätte für Tausende von Opfern eine reelle Chance bestanden, entschädigt zu werden.

Wie ist die rechtliche Situation in anderen europäischen Ländern? Ist es dort möglich, gegen die einst asbestverarbeitenden Unternehmen vorzugehen?

Vor allem in Holland und Frankreich sind wegweisende Urteile gegen asbestverarbeitende Unternehmen gesprochen wurden. Meines Erachtens sollten diese Urteile auch von anderen Rechtsprechungen in anderen Ländern übernommen werden. In Holland ist beispielsweise die Verjährungsfrist zugunsten der Asbestopfer geändert worden. Dort bestand ähnlich wie in der Schweiz eine kurze Verjährungsfrist. Nun ist durch die Rechtsprechung die Frist auf 30 Jahre angehoben worden. Zudem gab es in diesem Land vor Kurzem ein sehr interessantes Urteil, wonach auch solche Asbestopfer entschädigt werden, die nicht direkt in einem asbestverarbeitenden Unternehmen gearbeitet haben, sondern erkrankten, weil sie in der Nähe von Müllhalden mit Asbeststaub in Kontakt kamen. In Paris gibt es ein Anwaltsbüro, das auf die Durchsetzung

von Asbestklagen spezialisiert ist und große Erfolge erzielt hat. So ist nicht nur die Eternit AG in Frankreich verurteilt worden, sondern auch die Firmen Michelin und Alstom. Das sind wegweisende Urteile gegen die asbestverarbeitende Industrie. Doch auch in Großbritannien werden sehr viele Prozesse gegen asbestverarbeitende Unternehmen geführt. Die Rechtsprechung ist dort ständig im Fluss. Indes ist es dort eher als in der Schweiz möglich, zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Arbeitgebern durchzusetzen.

Wie hoch sind in diesen Ländern die Entschädigungssummen?

Die Entschädigungssummen sind sehr unterschiedlich und können wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme nicht direkt miteinander verglichen werden. In Holland bekommen die Opfer vom Staat mindestens 16 000 Euro ausbezahlt, wenn die Asbestopfer von den ehemaligen Arbeitgebern keine Schadenersatzzahlung erhalten. In Frankreich erhalten die Opfer je nach Krankheitsbild 15 000 bis 200 000 Euro von den ehemaligen Arbeitgebern im Fall einer Verurteilung. In Italien wird je nach Erkrankungsbild bis zu einer Million Euro ausgerichtet. In den USA werden nebst den eigentlichen Schadenersatzsummen sogenannte »punitive damages« bezahlt, das ist eine Art Strafzahlung, die ein Vielfaches der eigentlichen Schadenersatzsummen ausmacht. Deshalb erhalten amerikanische Opfer weitaus mehr Entschädigungszahlungen als Opfer in Europa.

Sie haben vor gut einem Jahr Strafanzeige gegen die Schweizer Eternit eingereicht. Der Vater ihrer Mandantin ist an Asbestkrebs gestorben. Was hat sich in der Zwischenzeit in diesem Verfahren getan?

Das zuständige Verhöramt des Kantons Glarus hat das Strafverfahren zufolge Verjährung eingestellt. Ich habe diese Einstellungsverfügung beim zuständigen Kantonsgerichtspräsidium im Kanton Glarus angefochten. Vor Kurzem sind die Stellungnahmen aller beteiligten Parteien beim Kantonsgerichtspräsidium eingetroffen. Unabhängig von der Entscheidung des Kantonsgerichtspräsidenten gehe ich davon aus, dass die Frage der Verjährung in strafrechtlicher Hinsicht letztinstanzlich vom Bundesgericht entschieden werden muss.

Auch gegen die Verantwortlichen der ABB und der BLS laufen gegenwärtig Untersuchungen. Wird es je zu einem Prozess kommen?

Das ist schwer zu sagen. Fest steht jedenfalls, dass beide Strafuntersuchungen gegen die Verantwortlichen dieser Betriebe noch pendent sind. Wie bei all diesen Strafuntersuchungen handelt es sich um komplexe Sachverhalte, welche zum Teil Jahrzehnte zurückliegen. Die zuständigen Untersuchungsrichter sind wirklich nicht zu beneiden. Ich hoffe aber, dass die Untersuchungsrichter die in diesen Fällen auftauchenden Fragen den zuständigen Gerichten zur Klärung unterbreiten werden. Es braucht Urteile im Bereich des Strafrechts, damit verschiedene of-

fene Fragen betreffend die Verantwortlichkeiten der asbestverarbeitenden Betriebe geklärt werden können.

Während Hunderte Klägerinnen und Kläger in den USA von der ABB entschädigt wurden, sind die Chancen für die Schweizer Opfer minimal. Wie sollen das die Opfer verstehen?

In der Schweiz steht, wie gesagt, hauptsächlich die Problematik der Verjährung von solchen zivilrechtlichen Ansprüchen im Vordergrund. Ich denke, es wäre natürlich wünschenswert, wenn die großen einst asbestverarbeitenden Betriebe in der Schweiz von sich aus freiwillig einen Fonds für Asbestopfer einrichten würden. Die Eternit AG in Niederrhein hat diesbezüglich bereits einen ersten Schritt unternommen und eine Stiftung ins Leben gerufen. Dies aber erst, nachdem unser Verein ein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma eingeleitet hatte. Es ist schade, dass man in der Schweiz zuerst solche Strafverfahren initiieren muss, bevor die heute noch bestehenden Unternehmungen den Asbestopfern mit einem Fonds entgegenkommen.

Vonseiten der einstigen Asbestunternehmen in der Schweiz heißt es aber, es brauche keine weitere Hilfeleistung für die Asbestopfer, weil diese »Fälle« durch die SUVA gedeckt seien. Die Asbestopfer hingegen klagen, asbestbedingte Erkrankungen, insbesondere Lungenkrebs, würden nur sehr selten als Berufskrankheiten anerkannt. Welche Erfahrungen ha-

ben Sie als Asbestopferanwalt gemacht?

Es ist richtig, dass vor allem die Anerkennung eines Lungenkrebses als asbestbedingte Berufskrankheit in der Schweiz sehr schwierig ist. Da Lungenkrebs auch durch andere Ursachen als Asbest hervorgerufen werden kann, sind die Kriterien für die Anerkennung strenger als etwa bei einem Mesotheliom. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung unter Personen, die derselben Risikogruppe angehören, und kann so weit gehen, dass ehemalige Arbeitskollegen bei gleicher Ausgangslage je nach Krebsart von der SUVA unterschiedlich behandelt werden. Die von der SUVA bei Lungenkrebs verlangten Zusatzkriterien wie etwa der Nachweis einer bestimmten Asbestfaserkumulation am Arbeitsplatz ist oft nicht nachweisbar, da beispielsweise keine Asbestfasermessungen vom Arbeitsplatz vorliegen. Die Anerkennung als Berufskrankheit wurde deshalb schon mehrfach selbst bei nachgewiesener mehrjähriger beruflicher Asbestexposition abgelehnt. Zu dieser Frage führe ich zurzeit verschiedene rechtliche Auseinandersetzungen mit der SUVA. Es wird letztlich das Bundesgericht sein, welches die Zulässigkeit der verlangten Zusatzkriterien bei der Anerkennung von Lungenkrebs abschließend zu klären haben wird. Nicht zu vergessen ist auch, dass Rauchen bei Asbestexposition das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, um ein Vielfaches erhöht. Dieser Effekt ist asbestbedingt und darf den Betroffenen nicht angelastet werden. Obwohl

die meisten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung als Berufskrankheit bei Lungenkrebs entstehen, sei angefügt, dass es auch bei den übrigen asbestbedingten Erkrankungen nicht immer einfach ist, eine Anerkennung durch die SUVA zu erwirken. Im Falle eines Pleuramesothelioms erweist sich die Praxis der SUVA zwar insgesamt als einfacher. Allerdings genügt auch hier nicht immer der Nachweis einer Asbestexposition am Arbeitsplatz.

Ein Kapitel für sich ist die sogenannte Integritätsentschädigung, die von der SUVA ausbezahlt wird. Was ist das genau und wem steht sie zu?

Eine Integritätsentschädigung steht Asbestopfern zu, wenn sie zufolge der Berufskrankheit dauernd und erheblich in ihrer körperlichen oder geistigen Integrität eingeschränkt sind. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird im Falle eines Pleuramesothelioms eine Integritätsentschädigung von höchstens 80 Prozent des versicherten Lohnes ausbezahlt. Dies bedeutet, dass das Opfer eine Entschädigungssumme von höchstens 85 000 Franken erhält.

Neuerdings hat das Versicherungsgericht des Kantons Aargau in einem sehr erfreulichen Grundsatzurteil entschieden, dass bei einem Pleuramesotheliom auch eine Integritätsentschädigung wegen der Beeinträchtigung der geistigen Integrität von der SUVA zu zahlen ist, falls das Asbestopfer psychische Beschwerden entwickelt. Beim As-

bestopfer im Kanton Aargau konnte nachgewiesen werden, dass es auch starke psychische Beschwerden hatte, was das Gericht dazu bewog, eine zusätzliche Integritätsentschädigung von 20 Prozent zuzusprechen. Insgesamt darf die auszurichtende Integritätsentschädigung 100 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. In einem solchen Fall werden von der SUVA bis zu 106 000 Franken ausbezahlt.

Wie lange muss der Patient nach der Diagnose überleben, damit die Integritätsentschädigung ausbezahlt wird?

Das Bundesgericht hat kürzlich in einem neuen Grundsatzurteil festgehalten, dass für die Zusprechung einer Integritätsentschädigung bei einem Pleuramesotheliom zumindest eine einjährige rein palliative, das heißt eine rein schmerzlindernde Behandlung erforderlich sei, damit von einer dauernden und erheblichen Schädigung ausgegangen werden könne. Dieses Urteil überzeugt aber nicht, da in medizinischer Hinsicht mittlerweile erwiesen ist, dass bei einem Pleuramesotheliom praktisch alle Fälle zum Tode führen und es keinen Sinn macht, zwischen kurativer und palliativer Behandlung zu unterscheiden. Es werden deshalb weitere Urteile beim Bundesgericht angestrebt.

Seit Juli 2005 besteht eine Praxis der SUVA, welche es den Asbestopfern ermöglicht, im Sinne eines Vorschusses nach sechs Monaten einen Teil der Integritätsentschädigung zu erhalten. So bekommen

einige Opfer zumindest eine Teilsumme ausbezahlt, welche sie sonst, gestützt auf die Praxis des Bundesgerichts, nicht erhalten würden.

Das Bundesgericht ist also strenger als die Praxis der SUVA?

In diesem Fall schon. Denn das Bundesgericht unterscheidet leider zwischen kurativer und palliativer Behandlung. Das heißt zwischen einer Behandlung mit einem Heilungszweck und einer rein schmerzlindernden Behandlung bis zum Tod. Das Bundesgericht sagt, dass eine rein palliative Behandlung von mindestens einem Jahr bis zum Tod gegeben sein muss, damit der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung überhaupt entsteht. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist in höchstem Maße stoßend. Sie führt dazu, dass viele Opfer, damit ihnen die Integritätsentschädigung zugesprochen wird, sich die Frage werden stellen müssen, ob sie nicht von Beginn an auf eine heilende Behandlung verzichten und nur noch eine palliative Behandlung durchführen wollen. Zumal eine kurative Behandlung keine Heilungschancen verspricht.

Können die Angehörigen eines Opfers auch nach dessen Tod die Integritätsentschädigung beantragen?

Grundsätzlich ist es so, dass die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung zugunsten des Asbestopfers selber zu erfolgen hat. Wenn indes der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung entstanden ist, bevor das Opfer verstorben ist, können die

Erben die Ausrichtung geltend machen. Die SUVA ist gehalten, den Erben die Entschädigung auszuzahlen, da eine Integritätsentschädigung grundsätzlich vererbbar ist.

Welche Kosten muss die SUVA bei einer anerkannten Asbesterkkrankung übernehmen?

Die SUVA muss in diesem Fall die gesetzlichen Versicherungsleistungen übernehmen. Dies ist zunächst die Bezahlung aller Heilungskosten in medizinischer Hinsicht, das heißt alle medizinischen Behandlungen und notwendigen Operationen. Zudem werden bei Personen, die noch im Erwerbsleben stehen, Taggelder bezahlt. Leider muss die SUVA die Kosten der Spitex nicht übernehmen, die vor allem bei pflegebedürftigen Pleuramesotheliom-Patienten anfallen. In vielen Fällen werden Spitexleistungen bei pflegebedürftigen Erkrankten über die Krankenversicherung abgewickelt, jedoch in letzter Zeit von der SUVA übernommen.

In welchen Fällen gibt es für die Erkrankten oder die Hinterbliebenen eine Rente?

Für die Erkrankten selber gibt es eine Rente der SUVA, wenn von einer medizinischen Behandlung keine namhafte Verbesserung mehr erwartet werden kann. Dies ist eigentlich bei einem Pleuramesotheliom nach einer gewissen Zeit immer der Fall. Aus diesem Grunde hat die SUVA vermehrt begonnen, bei Pleuramesotheliom-Fällen eine Rente zuzusprechen. Hinzu kommt natürlich eine Rente der Invalidenversiche-

rung sowie Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge. Auch die Hinterbliebenen haben Ansprüche auf Rentenleistungen der SUVA und der Invalidenversicherung. Die Rentenleistungen für die Hinterbliebenen bilden denn auch bei der SUVA den höchsten Ausgabenposten im Zusammenhang mit asbestbedingten Berufskrankheiten.

Was passiert mit den Opfern, die nicht selbst in einem asbestverarbeitenden Unternehmen gearbeitet haben?

Leider haben Opfer, die nie in einem asbestverarbeitenden Unternehmen gearbeitet haben, in der Schweiz praktisch keine Rechte. Sie können höchstens versuchen, im Zusammenhang mit einer außervertraglichen Haftung, gestützt auf Art. 41 OR, gegen noch existierende Betriebe eine Haftungsklage einzureichen. Andernfalls haben sie absolut keine Handhabe, bei irgendwelchen Versicherungen Leistungen zu beanspruchen. Gerade deshalb wäre es für diese Opfer umso wichtiger, dass ein nationaler Fonds geschaffen würde. Ich hoffe für die Opfer, dass die einstigen Asbestbetriebe und die politischen Kräfte in Bern zu einer Lösung Hand bieten.